

II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.09.2011	Jugendhilfeausschuss
12.10.2011	Hauptausschuss
19.10.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den der Originalniederschrift als Anlage beigefügten II Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006.

Begründung:

Der Landtag hat das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – beschlossen. Das Gesetz vom 25.07.2011 ist am 29.07.2011 verkündet worden und tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Nach § 23 KiBiz kann das Jugendamt für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege Teilnahme – oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII erheben.

Eine grundlegende Änderung umfasst der neue § 23 Abs. 3, 1. KiBiz-Änderungsgesetz, nach dem das letzte Kindergartenjahr, dass der Einschulung vorausgeht, sowohl im Kindergarten als auch in der Kindertagespflege beitragsfrei ist.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung ist die Elternbeitragssatzung der Stadt Gummersbach mit einem II. Nachtrag zu überarbeiten, der rückwirkend in Kraft tritt. Die überarbeitete Satzung ist in der Fassung des II. Nachtrags als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

- 1) II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege
- 2) Satzung in der Fassung des II. Nachtrags

